

Spendenkodex von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg

Anlage zur Landesfinanzordnung

§1 AKTIVE SPENDENWERBUNG

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind im politischen Wettbewerb in einer mediendominierten Gesellschaft auf freiwillige Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen angewiesen. Deshalb wirbt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN offensiv um Spenden. Diese beruhen auf dem Prinzip der freiwilligen Zahlung, Gegenleistungen sind ausgeschlossen. Nicht nur wegen der immer wiederkehrenden Parteispenskandale der anderen Parteien hat sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stets für die Transparenz der Parteifinzen und die Verbesserung des Parteiengesetzes erfolgreich eingesetzt. Form und Inhalt von Spendenwerbung müssen eindeutig, sachlich und wahrheitsgemäß sein und dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 2 GRENZEN DER EINWERBUNG UND ANNAHME VON SPENDEN

(1) Wir setzen die Grenzen der Spendeneinwerbung dort, wo moralische und grundsätzliche politische Positionen unserer Partei berührt werden. Die Einhaltung der Regelungen des Parteiengesetzes ist für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN selbstverständlich.

Deshalb nehmen wir folgende Spenden nicht an:

- Spenden von politischen Stiftungen und Parlamentsfraktionen
- Spenden von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Institutionen und Unternehmen
- Spenden von Unternehmen, an der die öffentliche Hand mit einem Anteil von mehr als 25% beteiligt ist
- Spenden von Unternehmen außerhalb der Europäischen Union
- Personenspenden über 1.000 EUR mit ausländischer Herkunft
- Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden

(2) Einzelspenden mit unklarer Herkunft (anonyme Spenden) von über 500 EUR werden gemäß Parteiengesetz an den Präsidenten des deutschen Bundestages weiter geleitet.

(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen keine Spenden an, die zum Zwecke der Weiterleitung an Dritte außerhalb der Partei gezahlt werden.

(4) Hauptamtliche MitarbeiterInnen und Mitglieder des Landesvorstands sowie von Kreisvorständen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dürfen in ihrer Funktion keine Geschenke entgegennehmen, die einen Wert von 50 EUR je Geschenk übersteigen.

§ 3 UMGANG MIT STRITTIGEN SPENDEN

(1) Über jeden Eingang von Spenden über 50 EUR von Nichtmitgliedern wird der Geschäftsführende Ausschuss (GA) bzw. Vorstand von dem/der Kreis-/LandesschatzmeisterIn informiert.

(2) Über strittige Spenden von mehr als 500 EUR informiert der GA den Landesvorstand, dieser entscheidet über die Annahme.

(3) Bei Spenden an Kreis-/Ortsverbände ab 500 EUR ist die/der LandesschatzmeisterIn zu informieren.

§ 4 SPONSORING

(1) Wir werben aktiv darum, Unternehmen, Verbände, Vereine und Initiativen zu überzeugen, sich am Rande unserer Parteitage oder anderen Veranstaltungen zu präsentieren. Bei Parteitagen bleiben der Tagungsraum und die Unterlagen der Delegierten werbungsfrei.

(2) Beim Sponsoring werden besonders die Unternehmen und Organisationen berücksichtigt, die in ihren Zielen und in ihrer Wirtschaftsweise der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahe stehen. Darüber hinaus suchen wir auch den Dialog mit anderen Unternehmen. In Zweifelsfällen gilt die oben festgelegte Verfahrensweise mit strittigen Spenden zur Entscheidungsfindung.

(3) Alle Delegierten und die Kreisverbände werden über das Sponsoring möglichst vor dem jeweiligen Parteitag schriftlich informiert. (Beschluss BuFi)

§ 5 SPENDENPRÜFUNG UND SPENDENQUITTUNG

(1) Bescheinigungen über Zuwendungen (Spenden, Beiträge) dürfen nur von Parteigliederungen erteilt werden, die gegenüber dem Landesverband zur Abgabe eines Jahresabschlussberichtes verpflichtet sind. [§4,4, Finanzordnung]

(2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen Spenden nur direkt von den SpenderInnen an. Zuwendungen, die auf dem Umweg über Konten Dritter an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelangen, werden nicht angenommen. Sie werden umgehend auf das Konto zurück überwiesen, von dem sie an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angewiesen worden sind. Für die Zeit, in der solche Beträge auf den Konten der Partei liegen, werden sie als Verbindlichkeiten gebucht. Barspenden, werden nur bestätigt für die Person, die die Zuwendung übergeben hat.

(3) Eingehende Spenden werden in jedem Einzelfall auf ihre Zulässigkeit geprüft und ordnungsgemäß verbucht. Nach Parteiengesetz unzulässige Spenden werden an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

(4) Hat eine Parteigliederung unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach §4 (2) nicht gesondert ausgewiesen, so wird der der Gesamtpartei gem. §31c Parteiengesetz entstehende Verlust der staatlichen Parteienfinanzierung in Höhe des Zweifachen der in der Frage stehenden Beiträge dieser in Rechnung gestellt. [§4,2, Finanzordnung]

(5) Die Spenderinnen und Spender erhalten am Anfang des Folgejahres eine

Spendenbescheinigung, in begründeten Ausnahmefällen auch vorher. Der Spendenquittung wird ein angemessenes Dankeschreiben beigelegt.

§ 6 VERTRAULICHKEIT, TRANSPARENZ UND RECHENSCHAFTSLEGUNG

(1) Spenden werden im Rechenschaftsbericht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach den Festlegungen des Parteiengesetzes ausgewiesen, d.h. bei Spendenbeträgen über 10.000 EUR im Jahr wird die Spende unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin/ des Spenders im Rechenschaftsbericht veröffentlicht.

(2) Spenden, die im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen, werden unverzüglich über den Landesverband und den Bundesverband an den Bundestagspräsidenten gemeldet und dort zeitnah veröffentlicht.

(3) Spenden, die für bestimmte politische Aktionen eingeworben werden, werden auch für diese eingesetzt. Die Ergebnisse von Spendenaktionen sollen Spenderinnen auf Wunsch leicht einsehbar zur Verfügung gestellt werden.

(4) Spenden werden von uns entsprechend den Regelungen des Parteiengesetzes und des Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt. Persönliche Daten werden keinesfalls an Dritte weitergeben. Mitgliederdaten unterliegen dem Datenschutz und werden keinesfalls an werbende Unternehmen weiter gegeben.

§7 VERHÄLTNIS VON KOSTEN ZU EINNAHMEN DER SPENDENWERBUNG

(1) Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollen Aufwand und Ertrag bei der Einwerbung von Spenden in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Die Kosten sollen im Durchschnitt nicht mehr als 25% der Einnahmen betragen. Zu berücksichtigen sind dabei alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Fundraising stehen, d.h. neben den eigentlichen Kosten der jeweiligen Aktionen auch die Kosten für FundraiserInnen, Personal und Verwaltung.

§ 8 ENTGELTE FÜR FUNDRAISERINNEN

(1) FundraiserInnen sollten angestellt werden, wenn sie das Fundraising nicht ehrenamtlich betreiben. Wir zahlen grundsätzlich keine Provisionen für das Einwerben von Spenden. Ausnahmen auf Landesebene bis zu einer Höhe von maximal 10% der Spendeneinnahmen müssen im Landesvorstand beschlossen werden.